

Anmerkung der Schriftleitung zu LG Frankfurt (Az. 2-04-O 521/05 Gäfgen/Hessen)

Das Urteil des LG Frankfurt vom 4.8.2011 (Abdruck oben im Dokumentationsteil) gehört zwar nicht zum funktionalen Wirtschaftsrecht. Aber es rührt in besonders kennzeichnender Weise an Grundprobleme der humanitären Rechtsethik sowie an damit verbundene Normen des internationalen Rechts, des Straf- und Zivilrechts. Deshalb ist es hier dokumentiert und behandelt (vgl. NWiR Heft 1: Was ist Neues Wirtschaftsrecht, S. 1 f.).

Besprechung Alfred Holzer-Thieser*

Das hier zu besprechende Urteil ist nicht nur schwer nachvollziehbar (so der Innenminister des Landes Hessen), sondern auch unhaltbar (Berufung Hessen v. 23.8.2011). Dieses Urteil wie auch das Urteil des LG Frankfurt vom 20.12.2004, mit dem der Frankfurter Polizeivizepräsident Daschner der Verleitung eines Untergebenen zu einer Nötigung im Amt für schuldig befunden worden ist, haben eine höchst kontroverse Diskussion ausgelöst. Beispielhaft sei auf den Aufsatz von Götz verwiesen, der in überzeugender Weise darlegt, dass eine rechtswidrige Verletzung der Grundrechte des Täters Gäfgen nicht vorliegt.¹

Das erkennende Gericht hat sich maßgeblich auf den Verstoß gegen die grundrechtlich in Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde (Verletzter: Magnus Gäfgen) und die Entscheidung des EGMR vom 1.6.2010, in der die Folterandrohung als „unmenschliche Behandlung“ bezeichnet worden ist, gestützt (und daraus einen Entschädigungsanspruch gem. §§ 823, 839 BGB, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 34 GG abgeleitet).

Diese Argumente tragen m. E. nicht. Das Recht auf Leben des (zur Tatzeit erst 11-jährigen) Jakob von Metzler und seine Menschenwürde und das Recht auf Achtung der Menschenwürde des Magnus Gäfgen sind prinzipiell gleichrangig. Es muss eine Grundrechtsabwägung² stattfinden, die eindeutig zugunsten des Jakob von Metzler ausfällt.

Im Einzelnen:

1. Das Grundgesetz wurde durch die Folterandrohung **n i c h t** verletzt.

a) Das Recht auf Leben (des jungen Jakob von Metzler) ist der Menschenwürde nicht nachgeordnet, wie das Gericht annimmt. Das menschliche Leben ist innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung ein Höchstwert (st. Rspr. des BVerfG, z.B. NJW 93,1751) und die Basis einer jeden Menschenwürde. Das Recht auf Leben (des Jakob von Metzler) kann deshalb nicht als dem Recht auf Menschenwürde (des Magnus Gäfgen) nachgeordnet betrachtet werden. Es genießt denselben Schutz.

b) Die Gleichrangigkeit ergibt sich auch aus Art. 1 Abs. 2 GG, der ausdrücklich die Menschenrechte schützt. Das Recht auf Leben ist ein solches Menschenrecht.

c) Auch das Opfer Jakob von Metzler hat Anspruch auf Achtung seiner Menschenwürde. Diese Menschenwürde hat Gäfgen durch das tagelange Einsperren, das Zufügen körperlicher Qualen und das Herbeiführen einer Todesangst (in kaum zu überbietender Weise) verletzt.

* Prof. Dr. Dr. Alfred Holzer-Thieser, Vorsitzender Richter am LAG a.D.

¹ Götz, NJW 2005, 953.

² Zur Güterabwägung und deren rechtsethischem Hintergrund vgl. auch Herrmann, NWiR, Heft 1, S. 1 f., 24 ff.

d) Ergebnis: Es liegen gleichrangige Rechtspositionen vor.

e) Das GG verpflichtet den Staat in Art. 1 Abs. 1 S.2, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Mit diesem Verfassungsauftrag wird klargestellt, dass nicht nur die Menschenwürde des Magnus Gäfgen zu achten (Pflicht zur Unterlassung), sondern auch die Menschenwürde des Jakob von Metzler zu schützen (Pflicht zum aktiven Tun) ist. Die Missachtung j e d e r der beiden Pflichten stellt für sich betrachtet einen Verfassungsverstoß dar. Der Staat musste wegen des in Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG niedergelegten Auftrags alles Zumutbare tun, um das Leben des Opfers zu retten.

f) Der Staat konnte nur eine dieser beiden Pflichten erfüllen. Damit war notwendigerweise eine Abwägung bzgl. des Vorrangs der Pflichtenerfüllung vorzunehmen. Die Reichweite des Grundrechtsschutzes ist im Hinblick auf die Bedeutung und Schutzbedürftigkeit des zu schützenden Rechtsguts einerseits und damit kollidierender Rechtsgüter andererseits zu bestimmen. In seinem Urteil vom 28.5.1993 hat das BVerfG ausdrücklich klargestellt, dass selbst mit dem Anspruch auf Achtung der Menschenwürde die Menschenwürde eines Dritten kollidieren kann (NJW 1993, 1751). Der Schutzbereich der Menschenwürde muss in jedem Einzelfall erst aufgrund der konkreten Umstände festgestellt werden (so auch BVerfG Beschl. v. 21.4.1993, NJW 1993, 3315)

Aus dieser Überlegung folgt: Das Folterverbot kann nicht absolut gelten und ohne jede Einschränkung bejaht werden. Es gibt Ausnahmefälle. Kein Recht kann schrankenlos gewährt werden.

Das gilt auch dann, wenn – wie in Art. 1 GG – ein ausdrücklicher Gesetzesvorbehalt für die Einschränkung des Grundrechts fehlt. Der Vorbehalt ist normimmanent.

Wäre es anders, dürfte z.B. nie eine lebenslange, die Persönlichkeit verformende Freiheitsstrafe verhängt werden. Sie wäre sonst als Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG verfassungswidrig. Eine solche Verfassungswidrigkeit wird von niemand bejaht.

Ebenso dürften Polizeikräfte nicht den Geiselnahmer erschießen, um das Leben der Geisel zu retten. Sie dürften nicht einmal durch Instellungbringen von Scharfschützen mit der Erschießung drohen (eine dem vorliegenden Fall vergleichbare Lage: der Geiselnahmer als genötigtes Opfer, der nach gutem Ausgang der Geiselnahme noch Entschädigung verlangen könnte – ein unerträgliches Ergebnis!).

Folgerung: Das Folterverbot gilt nicht absolut.

g) Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls konnte die Abwägung nur dahin gehen, das Notwendige zu tun, um das Leben des Opfers zu retten.

Einige Argumente:

- Nach Sachlage war die Folterandrohung die Ultima ratio, ein anderes Mittel zur Rettung (aus der Sicht der Polizei) gab es nicht.

- Die Gesellschaft hat insbesondere Kinder zu schützen, speziell vor erwachsenen Tätern.

- Es war für Gäfgen ein Leichtes, die Bedrohungslage durch Bekanntgabe des Aufenthaltsortes des Opfers zu beenden.
- Es war Gäfgen, der durch sein kriminelles Verhalten die Konfliktslage überhaupt erst herbeigeführt hat.
- Auch die Grundrechte der Mitglieder der Familie von Metzler, insbesondere der Eltern, waren in erheblichem Umfang beeinträchtigt.

Argumente für eine herausgehobene Schutzbedürftigkeit des Magnus Gäfgen kann ich demgegenüber nicht erkennen.

h) Ergebnis:

Die Abwägung führt dazu, dass der Schutzbereich des Art. 1 GG sich nicht auf die Nötigungslage des Magnus Gäfgen erstreckt. Er kann sich damit schon tatbestandsmäßig nicht darauf berufen, sein Recht auf Achtung der Menschenwürde sei verletzt worden. Ihm steht dieses Recht im konkreten Fall nicht zu. Folglich handelten die Polizeibeamten grundgesetzkonform und damit rechtmäßig. Ein Entschädigungsanspruch kann Gäfgen nicht zustehen.

2. Das LG Frankfurt beruft sich offenbar auch auf die Entscheidung des EGMR vom 1.6.2010. Dies zu Unrecht.

a) Auch Art. 3 MRK (Folterverbot) gilt nicht einschränkungslos. Es sind dieselben Überlegungen wie bei der Auslegung des Art. 1 GG anzustellen. Diese Abwägungsnotwendigkeit wird nicht durch Art. 15 MRK ausgeschlossen. Wenn hier ausgeführt ist, dass vom Folterverbot in keinem Fall abgewichen werden dürfe, so bezieht sich dies, wie sich aus der Gesamtregelung ergibt, nur auf die Fälle der Bedrohung des Lebens der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand.

Damit sollte nicht die Abwägung der Rechte bei Ausübung individueller Straftaten abgeschnitten werden.

b) Im Übrigen hat die MRK keinen Verfassungsrang und kann nicht das GG außer Kraft setzen. Infolgedessen können bei Vorliegen wichtiger Argumente die deutschen Gerichte von Entscheidungen des EGMR abweichen (BVerfG NJW 04, 3407).

c) Ergebnis:

Das LG Frankfurt hätte die Reichweite des Art. 3 MRK selbstständig prüfen und anders beurteilen müssen. Es war auch nicht an die (fehlerhafte) Entscheidung des EGMR vom 1.6.2010 gebunden. Man kann nur hoffen, dass in naher Zukunft endlich ein Gericht dahin entscheidet, dass bei angedrohter Folter der ausschließliche Schutz des genötigten Täters mit dem Grundgesetz gerade nicht vereinbar ist !!